

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nauendorf

vom 25.06.2012

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Absatz 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532), des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBL 1994, S. 33) zuletzt geändert durch Artikel 15 der VO vom 11. Dezember 2001, GVBL. 2002, S. 92), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nauendorf in seiner Sitzung am 23.03.2012 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Grundsatz

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

§ 3 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von **40,00 €.**
- (2) Der stellvertretende Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von **20,00 €.**
- (3) Nimmt der stellvertretende Ortsbrandmeister die Aufgaben des Ortsbrandmeisters zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntSchVO.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, beträgt für den
 - Jugendfeuerwehrwart **25,00 €,**
 - Gerätewart **10,00 €.**

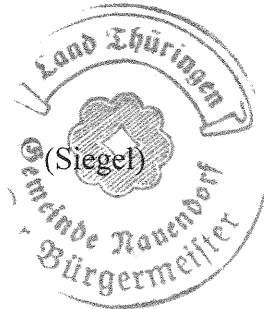
§ 3
Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.08.1994 außer Kraft.

Nauendorf, den 25.06.2012
Gemeinde Nauendorf



Eckard Brand
Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis

Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nauendorf vom 25.06.2012, wurde im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 07/2012 vom 7. Juli 2012, Seite 6, bekannt gemacht.

Nauendorf, den 01.07.2012
Gemeinde Nauendorf



Eckard Brand
Bürgermeister

